

Kurztitel

Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 554/1994

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

22.07.1994

Außerkrafttretensdatum

11.01.2001

Text**Geschäftsgegenstand**

§ 2. (1) Als Eigenkapital im Sinne des § 6b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt das Eigenkapital gemäß § 224 Abs. 3 HGB abzüglich der gesetzlichen Rücklage und des Bilanzgewinnes. Das Eigenkapital ist insoweit nicht zu veranlagen, als es zur notwendigen Ausstattung und Betriebsführung der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft dient. Im übrigen hat sich die Veranlagung des Eigenkapitals einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft (§ 6b Abs. 1 Z 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) auf die in § 6b Abs. 1 Z 6 und 7 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 genannten Bereiche zu beschränken.

(2) Die Untergrenze des § 6b Abs. 1 Z 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 von 75% für die Inlandsveranlagung hat sich auf die Gesamtsumme der Veranlagungen im Sinne des § 6b Abs. 1 Z 6 und 7 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu beziehen.